

LEXIKON
FÜR
THEOLOGIE
UND
KIRCHE

6

Kirchengeschichte
Maximianus

HERDER

Grdl. u. Anregung, in der KE. die Einheit im Glauben u. in den sittl. Werten zu bezeugen. Die chr. Kirchen bemühen sich um eine Annäherung im Eheverständnis u. in der pastoralen Begleitung der KE. Neben hilfreichen rechtl. Normen u. liturg. Ordnungen für die Eheschließung haben die Kirchen auch pastorale Programme erstellt. In internat. u. nat. ökum. Dialogen über die Ehe u. die KE. ist man bemüht, unter Respektierung u. Wahrung konfessioneller Identität der Ehepartner u. ihrer Kinder Konvergenzen im Eheverständnis mit dem Ziel der Erlangung kirchl. Einheit u. sakr. Gemeinschaft zu ermöglichen.

Lit.: Gemeinsames Wort der kath. DBK u. des Rates der EKD in der Seelsorge an KE.n v. 18.2.1971; Gemeinsame kirchl. Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsversch. Partner. Wü-Gt 1974; GSyn 1, 791-799; J. Lell u. a. (Hg.): Ehe u. Mischehe im ökum. Dialog. F 1979; DBK u. Rat der EKD (Hg.): Ja z. Ehe. K-Ha 1981; dies.: Gemeinsame kirchl. Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsversch. Ehen u. Familien. Bn-Ha 1981; DwÜ Bd. 1 u. 2; P. Lengsfeld (Hg.): Ökum. Praxis. Erfahrungen u. Probleme konfessionsversch. Ehepartner. St 1984; W. Schöpsdau: KE. Ein Hb. Gö 1984; DBK u. Rat der EKD (Hg.): Gemeinsames Wort z. KE. Bn-Ha 1985; LK 1, 141-156; HO 3/2, 276-287 (A. Klein); I. Riedel-Spangenberg: Konfessionsverschiedenheit: Grundbegriffe des KR. Pö 1992, 152f.

ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER

Konfessionswechsel /Kirchenaustritt; /Kirchengliedschaft; /Konversion.

Konfinierung ist die trotz Bedenken v. Gesetzgeber beibehaltene Sühnestrafe, die Diözesanklerikern u. ggf. auch Ordensleuten gebietet, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Mit Ausnahme spez. Häuser erfordert die K. in einem fremden Gebiet die Zustimmung des betr. Ortsordinarius (cc. 1336 §1 n. 1, 1337 CIC; vgl. cc. 2298 n. 8, 2301 CIC/1917).

Lit.: MKCIC cc. 1336f.; W. Rees: Die Strafgewalt der Kirche (KSIT 41). B 1993, bes. 224-232.

WILHELM REES

Konfirmation (v. lat. *confirmare*, befestigen, stärken), in den ev. Kirchen eine die Taufe voraussetzende einmalige (nichtsakr.) Amtshandlung, in der Jugendliche im Alter v. 14 bis 16 Jahren nach ein- bis zweijähriger Unterweisung (K.-Unterricht im nachgeholteten Katechumenat) „eingesegnet“ werden, daher regional auch „Einsegnung“ genannt. K. ist ein Passage-Ritus (/Rites de passage) in einer Lebensgesch. Schwellensituation, kann aber auch später sowie bei Aufnahmen in die ev. Kirche u. Wiedereintritten erfolgen. Bei Erwachsenentaufen entfällt die Konfirmation.

Die Reformation schafft die bfl. /Firmung ab, da diese kein neutestamentlich begründetes Sakrament sei u. die /Taufe als ergänzungsbedürftig abwerte. Doch entwickelt sich schon im 16. Jh. aus Unterweisung, /Beichte u. Katechismusverhör (jährl. bzw. einmalige interrogatio seu exploratio z. Abendmahl: Luther: Formula missae, 1523; Christiana catechesis: Calvin: Inst. 1536) eine ev. *confirmatio*, die sich über den Pietismus u. die Aufklärung allgemein durchsetzt, zuletzt in Lübeck (1817) u. Hamburg (1832), allerdings mit bis heute unterschiedl. Sinnggebung: Abschluß des Katechumenats, Taferinnerung, Einstimmen in das kirchl. Bekenntnis, Fürbitte der Gemeinde, Segnung, Abendmahlszulassung, Übertragung kirchl. Rechte, Verpflichtungen.

M. /Bucer führte in Hessen eine kirchenzuchtlich motivierte „sakramentl. Zeremonie“ ein mit Katechismusexamen, Gelübde, Fürbitte u. Handauflegung mit exhibitivem Votum: „Nimm hin den Hl. Geist, Schutz u. Schirm vor allem Argen, Stärk u. Hilf zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes ...“ (Ziegenhainer Zuchtordnung 1538/39, Kassel 1539). Diese K. gelangt über die Kölner Reformation v. 1543 ins anglk. /Book of Common Prayer v. 1549 (als bfl. Handlung mit deprekativem Votum) u. findet sich dann in Waldeck (1556), Östr. (1571), Niedersachsen (1585), Gotha (1682), Speyer (1700), Friedberg (1704) u. Stuttgart (1790). Die luth. K. geht auf M. /Chemnitz zurück (Examen Concilii Tridentini, Bd. 2 [1566] 3) u. ist stärker katechetisch geprägt (u. a. Pommern [1563], Braunschweig-Wolfenbüttel [1569]). Der Pietismus betont das Gelübde, die Aufklärung macht die K. z. Mündigkeitsritus. Heute wird das Gelübde meist durch das Apostolische u./od. ein eigenformuliertes Bekenntnis ersetzt u. das Abendmahl vorweggenommen.

Lit.: G. Rietschel-P. Graff: Lehrbuch der Liturgik, Bd. 2. Gö 1952, 621-675; L. Vischer: Gesch. der K. Zollikon 1958; B. Hareide: K. in der Reformationszeit. Gö 1971; R. Bornet: La confirmation dans le Protestantisme et dans l'Anglicanisme: MD 168 (1986) 77-105; R. Virkkunen: K. in den luth. Kirchen heute. G 1987; EKL³ 2, 1370-77 (G. Adam); TRE 19, 437-451 (K. Dienst, W. Neidhart); H.-Ch. Schmidt-Lauber-K.-H. Bieritz (Hg.): Hb. der Liturgik. L-Gö 1995, 333-353 (G. Kehn-scherper) 925-936 (K. Dienst); K. Entwurf der Agenda für evangelisch-luth. Gemeinden, hg. v. Ausschuß der VELKD. Ha 1996.

HANS-CHRISTOPH SCHMIDT-LAUBER

Konflikt, Konflikttheorie. I. Ethisch: K. (v. lat. *confligere*, zusammenstoßen, aneinandergeraten, kämpfen) beinhaltet das Aufeinandertreffen konträrer Bedürfnisse, Gefühle, Interessen, Ansprüche, Ziele, Überzeugungen, Ideen, Werte, Normen, Rollen(erwartungen), Systeme od. Aktivitäten. K.e sind bedingt durch die Verschiedenheit der soz. Subjekte, die Pluralität der Existenzweisen, den in wechselseitigen Abhängigkeiten begründeten Zwang zu koordiniertem Handeln, die Beschränktheit materieller Ressourcen (Verteilungs-K.e), psych. Dispositionen od. eth. Vorgaben. Ihren komplexen gesch. u. situativen Entstehungsbedingungen sowie vielfältigen Ursachen zufolge stellen K.e mehrdimensionale u. multilaterale Spannungsverhältnisse dar. K.e lassen sich nach Dauer, Häufigkeit, Beteiligten, Intensität (z. B. theoret. Widerstreit, Krieg) u. Ursachen (z. B. emotionale, entwicklungsbedingte, zwischenmenschl., strukturbedingte, polit. K.e) unterscheiden. Entsprechend der Vielzahl der wiss. Disziplinen (K.-Soziologie, K.-Psychologie, linguist. K.-Forschung usw.) u. ihrer anthropolog. Positionen hat die K.-Forschung bislang keine allgemein anerkannte interdisziplinäre K.-Theorie ausbilden können. Weitgehende Einigkeit besteht darin, daß K. prinzipiell eine universelle (kulturunabhängige) Kategorie u. hinsichtlich seiner soz. Funktion ambivalent ist: In seiner konstruktiven, funktionalen u. stabilisierenden Variante ist der K. ein unverzichtbares kreatives u. integratives Element des Zusammenlebens, ein stagnationsüberwindender, überlebensnotwendiger produktiver dynam. Prozeß. Christlich orientierte K.-Ethik u. -Pädagogik können wesentlich z. positiven soz.

Wirkung des K. beitragen, indem sie zu einem v. Versöhnungshandeln Gottes (Vertrauen auf Gott als konfliktübergreifende Dritte Macht) geprägten K.-Lösungshandeln anleiten u. sich desh. für eine K.-Austragung („Konfliktkultur“) einsetzen, die auf Toleranz, Dialog- u. Kooperationsbereitschaft, auf Gewaltverzicht u. das Prinzip des Runden Tisches (vgl. /Tischgemeinschaften Jesu) baut u. dabei die Verbundenheit der K.-Partner/-innen im gemeinsamen diskursiven Ringen um die Wahrheit u. um die „Schönheit des (nach vorne offenen) Kompromisses“ (M. /Gandhi) erkennen läßt.

Lit.: **W. Sohn:** Der soz. K. als eth. Problem. Gt 1971; **W. L. Bühl** (Hg.): K. u. K.-Strategie. M 1972; **B. Häring:** Die Heilkraft der Gewaltfreiheit. D 1986; **E. de Bono:** K.e. D u. a. 1987; **C. Stückelberger:** Vermittlung u. Parteinahme. Z 1988; **E. Spiegel:** Gewaltverzicht. Grundlagen einer bibl. Friedens-Theol. Kassel ²1989; **B. Moltmann – E. Senghaas-Knobloch** (Hg.): K.e in der Welt-Ges. u. Friedensstrategien. Baden-Baden 1989; **E. Hasselberg:** Eine philos. Unters. z. K.-Begriff. B 1990; **W. Huber:** K. u. Versöhnung: J. Assmann – D. Harth (Hg.): Kultur u. K. F 1990, 49–71; **T. Bonacker:** K.-Theorien. Opladen 1996. EGON SPIEGEL

II. Praktisch-theologisch: Die sozialwiss. K.-Theorien sind zu nutzen, um personale u. institutionelle Streitpotentiale in Ges. u. Kirche zu klären u. gerechten Frieden unter Beteiligung aller zu suchen. Auch die Kirche braucht Streitkultur. Maßgeblich ist die bibl. Weisung Röm 15,7. K.e sind nicht nur Störungen, sondern auch Chancen z. /Lernen u. z. /Umkehr. /Erwachsenenbildung u. /Ökumene (E. /Lange), Friedenserziehung (/Friede, IV. Praktisch-theologisch) u. /Gruppendynamik, Identitätsbildung u. kollegiale /Leitung brauchen K.-Fähigkeit, um /Versöhnung in der Pluralität zu eröffnen.

Lit.: **PWPA** 575–579 (G. Doman); **EKL**³ 2, 1377ff. (D. Ritschl); **E. Lange:** Sprachschule für die Freiheit. M 1980, 115–155; **W. Huber:** Der Streit um die Wahrheit u. die Fähigkeit z. Frieden. M 1980. HENNING SCHRÖER

Konformismus, Haltung u. Verhaltensweise, die sich an vorherrschende Verhältnisse, Normen, Werte u. Meinungen anpaßt. Zu unterscheiden ist zw. innerem (authent.) u. bloß äußerem (attitudinal) K. Begriffsgeschichtlich gehen die Bezeichnungen K. u. /Nonkonformismus auf die Entzweiung v. anglik. Staatskirche u. freikirchl. /Dissenter im Engl. des 16. u. 17. Jh. zurück. Da gesellschaftl. Leben ohne jeden K. unmöglich ist u. /abweichendes Verhalten oft aus verwerfl. Motiven erfolgt (/Kriminalität), ist ein bestimmtes Maß an K. aus soziolog. u. eth. Sicht notwendig. Unkritische Anpassung an Diktaturen sowie sozialpsychol. Experimente zu den Konformitätswirkungen des Gruppendrucks (Solomon Elliot Asch) u. z. Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autoritäten (Stanley Milgram) haben jedoch verdeutlicht, daß K. auch problematisch u. inhuman sein kann. Dagegen kann an der Maximierung des Humanen orientiertes, nonkonformes Verhalten ethisch geboten sein u. gesellschaftlich innovatorisch wirken.

Lit.: **W. Lipp** (Hg.): K. – Non-K. Da 1975 (Lit.); **S. Lamnek:** Theorien abweichenden Verhaltens. M ⁵1993; **L. Mann:** Sozialpsychologie. Weinheim ¹⁰1994. KURT REMELE

Konformisten /Nonkonformisten.

Konfuzius, Konfuzianismus. I. Konfuzius: K. (latinisiert aus *Kongfuzi*, Meister *Kong*; auch *Kung-futse*), erster Philosoph Chinas, 551–479 vC.; soll in seiner Heimat, dem Htm. Lu (Prov. Shandong), u.

anderen Staaten erfolglos versucht haben, einen Fürsten für seine Lehre zu gewinnen, starb in Lu. Sein Leben ist so v. Legenden u. Propaganda überwuchert, daß nur wenig als sicher gelten kann. Über die Lehre des gesch. K. unterrichtet der älteste Teil des „Lunyu“ (Ausgewählte Gespräche), welches erst in einer Redaktion des 2. Jh. vC. überl. u. bis heute nicht kritisch bearbeitet worden ist. K. lebte in einer Zeit des Umbruchs, als neu entstandene Flächenstaaten sich gg. lokale Trad. behaupten mußten. Hatten Tugenden zuvor das Verhalten v. Mitgl. einer Sippe untereinander geregelt, suchte K. nun nach verbindlicheren Normen. Die /Goldene Regel zitierend, begreift er Treue (*zhong*) u. Gegenseitigkeit (*shu*), dann aber auch Kindesehrfurcht (*xiao*) u. das Ideal des Edlen (*junzi*, Fürstenson) nicht mehr als statusabhängiges Verhalten, sondern als allgemeingültige Werte. Menschlichkeit (*ren*) steht nun für Offenheit allen Menschen gegenüber, Angemessenheit (*yi*) im Handeln zieht Grenzen. Aus den überkommenen Riten (*li*) wird Sittlichkeit als innere Haltung in soz. Rollen, zu der ergänzend die Musik (*yue*) tritt, die Gleichheit stiftet. Sein Ideal sah er in der frühen Zhou-Dynastie (1055–256 vC.), deren Lieder (*shi*) u. Ukk. (*shu*) er z. Studium empfahl, auch soll er das „Chunqiu“ (Frühling u. Herbst), Annalen v. Lu, verfaßt haben, um darin verhüllte Kritik an den Mächtigen zu üben. Die Haltung des K. zu trad. Formen der Religion drückt Distanz aus: einerseits verlangte er innere Beteiligung bei Riten u. Opfern, andererseits galt ihm wohl die menschl. Welt als vorrangig.

II. Konfuzianismus (Kf.): Dem Begriff Kf. fehlt ein Äquivalent im Chinesischen, er wurde ähnlich wie der des Hinduismus im Europa des 19. Jh. z. Bez. heterogener Kulturen geprägt u. wirkte im 20. Jh. auf China zurück. Je nach Standpunkt u. Interesse wird er als Ideologie, Philos. od. Religion interpretiert, suggeriert aber stets eine ungebrochene Kultur-Trad. anstelle gesch. Diskontinuität.

1. *Die alten Schulen.* Auf K. beriefen sich mehrere Schulen: Dem Zeng Can (505–436 vC.) wird das „Xiaojing“ (Kanonisches Buch v. der Kindesehrfurcht) zugeschrieben; der Enkel Kong Ji (483–402 vC.) soll das „Daxue“ (Die Große Lehre) u. das „Zhongyong“ (Maß u. Mitte) verfaßt haben. In dieser Trad. stand Meng Ke (390–335 vC.), der sich bereits gg. nichtkonfuzian. Lehren zu behaupten hatte: Die menschl. Natur sei gut u. müsse nur v. deformierenden Umwelteinflüssen befreit werden, um sich entfalten zu können. Xun Kuang (315–245? vC.) hielt dagegen: Sie sei schlecht, gut allein das Kulturbemühen der Weisen, die rationale Ordnungsmuster geschaffen hätten. Auch in der Wertung des K. unterscheiden sie sich: Meng sieht in ihm den vollkommenen Menschen, während Xun ihn als Überlieferer der Zhou-Trad. betrachtet. Damit sind einflußreiche Positionen bestimmt: ein an den einzelnen gerichteter moral. Rigorismus, dann eine autoritäre Staatslehre. Das Bildungsziel liegt in spir. Vervollkommnung od. rationaler Erkenntnis.

2. *Kanon u. Kult.* 120 vC. wurde die Lehre des Dong Zhongshu (179–104 vC.) z. Staatsdoktrin erhoben, der in einen Kmtr. z. „Chunqiu“ auch Vorstellungen nichtkonfuzian. Schulen integriert hatte, um den neuen Gegebenheiten des Ks.-Reiches zu